

35. Jahrgang, Nr. 3

ausgegeben in Halle (Saale) am 01.Juni 2025

Philosophische Fakultät I

Fachspezifische Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens im Bachelorstudiengang Psychologie (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 16.04.2025

Aufgrund §§ 77 Abs. 2 Nr. 8 und 67a Abs. 2 Nr. 3 b) des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA S. 368, 369), des § 5 des Hochschulzulassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2012 (GVBl. LSA S. 297), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.07.2020 (GVBl. LSA S. 334) in Verbindung den §§ 28, 31 der Verordnung über die Studienplatzvergabe in Sachsen-Anhalt vom 05.12.2019 (GVBl. LSA S. 957), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.07.2020 (GVBl. LSA S. 380) und der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, in der jeweils geltenden Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die folgende Fachspezifische Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens im Bachelorstudiengang Psychologie (180 Leistungspunkte) beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vergibt im Bachelorstudiengang Psychologie (180 Leistungspunkte) 60% der nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 Hochschulzulassungsgesetz Sachsen-Anhalt. Ein hochschuleigenes Auswahlverfahren ist durchzuführen, wenn die Zahl der Studienbewerber die Zahl der verfügbaren Studienplätze in einem zulassungsbeschränkten Studiengang übersteigt. Diese Auswahlordnung bestimmt die hierbei geltenden Auswahlkriterien und deren Gewichtung sowie das Auswahlverfahren für den Bachelorstudiengang Psychologie (180 Leistungspunkte). Im Übrigen bleiben die Regelungen der Immatrikulationsordnung für das Verfahren der Bewerbung, Zulassung und Immatrikulation unberührt.

§ 2

Teilnahmeberechtigung

Am Auswahlverfahren im Sinne dieser Ordnung nimmt nur teil, wer

1. sich form- und fristgerecht für einen Studienplatz im Bachelorstudiengang Psychologie (180 Leistungspunkte) beworben und
2. nicht im Rahmen einer vorrangig zu bearbeitenden Quote eine Zulassung erhalten hat.

§ 3

Auswahlkriterien und Punktevergabe

(1) In der Quote des Auswahlverfahrens der Hochschule wird für jede Bewerberin oder jeden Bewerber unter Berücksichtigung der ersten Nachkommastelle eine Gesamtpunktzahl gebildet, die sich aus der Summe der in den Auswahlkriterien gemäß Absatz 2 erreichten Punkte errechnet. Bei Erfüllen der in Absatz 2 aufgeführten Auswahlkriterien können maximal 100 Punkte erreicht werden, die gemäß Anlage 1 und Anlage 2 berechnet werden.

(2) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt auf Grund einer nach § 5 zu bildenden Rangliste, für die folgende Punkte vergeben werden:

- a) maximal 70 Rangpunkte für die Hochschulzugangsberechtigung (Anlage 1),
- b) maximal 30 Rangpunkte für das Ergebnis des freiwilligen Studieneignungstests Bachelor-Psychologie der DGPs „BaPsy- DGPs“ gemäß § 4 (Anlage 2).

§ 4

Bestimmungen zum psychologiespezifischen Studieneignungstest Bachelor-Psychologie der DGPs „BaPsy- DGPs“

(1) Der Studieneignungstest Bachelor-Psychologie der DGPs „BaPsy- DGPs“, im Folgenden Studieneignungstest BaPsy-DGPs, wird durch das „Zentrum für wissenschaftlich-psychologische Dienstleistungen (DGPs)“, kurz ZwpD, der TransMIT GmbH organisiert und koordiniert. Die Teilnahme ist freiwillig und kostenpflichtig. Sie bestimmt sich ausschließlich nach den Bedingungen dieser Einrichtungen, insbesondere ist die Ordnung für die Anwendung des BaPsy-DGPs („Studieneignungstest Bachelor-Psychologie der Deutschen Gesellschaft für Psychologie“), in der jeweils geltenden Fassung, rechtlich maßgeblich. Ein Rechtsverhältnis zur Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg wird durch die Teilnahme am Studieneignungstest BaPsy-DGPs nicht begründet. Die Anmeldung zum Studieneignungstest BaPsy-DGPs ersetzt nicht die Bewerbung für einen Studienplatz im

Bachelorstudiengang Psychologie (180 Leistungspunkte) an der Universität.

(2) Der freiwillige Studieneignungstest BaPsy-DGPs dient der Feststellung, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber aufgrund psychologiespezifischer Vorkenntnisse und kognitiver Fähigkeiten für das Studium im angestrebten Bachelorstudiengang Psychologie (180 Leistungspunkte) geeignet ist. Die Teilnahme am Test stellt keine Voraussetzung für die Teilnahme am Auswahlverfahren dar.

(3) Informationen zur Anmeldung sowie zu Terminen und Orten für die Durchführung des Studieneignungstests BaPsy-DGPs und zu den jeweiligen Testdurchgang geltenden Regelungen werden von den in Abs. 1 genannten Einrichtungen rechtzeitig auf den einschlägigen Internetseiten, <https://www.studieneignungstest-psychologie.de>, bekanntgegeben.

(4) Für die erfolgreiche Teilnahme an dem freiwilligen Studieneignungstest BaPsy-DGPs werden maximal 30 Rangpunkte vergeben. Das Testergebnis des Studieneignungstest BaPsy-DGPs wird als ein Standardwert (Z) mit Mittelwert von 100 und Standardabweichung von 10 sowie Prozentrang ausgegeben. Für die Auswahlentscheidung wird der Standardwert (Z) herangezogen und entsprechend Anlage 2 bepunktet. Das Ergebnis des freiwilligen Studieneignungstests BaPsy-DGPs kann nur berücksichtigt werden, wenn das Testergebnis im Rahmen der Online-Bewerbung angegeben und durch das von der TransMIT GmbH ausgestellte Zertifikat nachgewiesen wird. Im Auswahlverfahren werden Testergebnisse berücksichtigt, die, gerechnet ab dem Schluss des Jahres der Testabsolvierung, nicht älter als fünf Jahre sind.

§ 5

Erstellen der Rangliste, Bescheide

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber sind verpflichtet, die für das Auswahlverfahren der Hochschule benötigten Angaben wahrheitsgemäß im Bewerbungsportal anzugeben und die benötigten Unterlagen bei der Universität vorzulegen. Nach Fristablauf eingegangene Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

(2) Das Immatrikulationsamt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg prüft die in § 3 genannten Auswahlkriterien, ermittelt gemäß der Anlagen 1 und 2 die Rangpunkte und erstellt in absteigender Reihung die Rangliste aufgrund der nach § 3 Absatz 1 ermittelten Gesamtpunktzahl. Es führt sodann das Vergabeverfahren gemäß den

Bestimmungen des Hochschulzulassungsgesetzes Sachsen-Anhalt und der Verordnung über die Studienplatzvergabe in Sachsen-Anhalt durch. Das Immatrikulationsamt erstellt die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide und übermittelt diese in der Regel elektronisch an die Bewerberinnen und Bewerber.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung wurde am 16.04.2025 vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I beschlossen. Der Senat hat hierzu am 14.05.2025 Stellung genommen
- (2) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und findet erstmalig auf das Auswahlverfahren zum Wintersemester 2026/2027 Anwendung.

Halle (Saale), den 16.05.2025

Prof. Dr. Claudia Becker
Rektorin

Anlage 1

Abiturnote	Punktzahlen
1,0	70
1,1	66,5
1,2	63
1,3	59,5
1,4	56
1,5	52,5
1,6	49
1,7	45,5
1,8	42
1,9	38,5
2,0	35
2,1	31,5
2,2	28
2,3	24,5
2,4	21
2,5	17,5
2,6	14
2,7	10,5
2,8	7
2,9	3,5
3,0 oder schlechter	0

Anlage 2

Ergebnis BaPsy-DGPs (Standardwert)	Punktzahl	Ergebnis BaPsy-DGPs (Standardwert)	Punktzahl
130 oder mehr	30	99	14,5
129	29,5	98	14
128	29	97	13,5
127	28,5	96	13
126	28	95	12,5
125	27,5	94	12
124	27	93	11,5
123	26,5	92	11
122	26	91	10,5
121	25,5	90	10
120	25	89	9,5
119	24,5	88	9
118	24	87	8,5
117	23,5	86	8
116	23	85	7,5
115	22,5	84	7
114	22	83	6,5
113	21,5	82	6
112	21	81	5,5
111	20,5	80	5
110	20	79	4,5
109	19,5	78	4
108	19	77	3,5
107	18,5	76	3
106	18	75	2,5
105	17,5	74	2
104	17	73	1,5
103	16,5	72	1
102	16	71	0,5
101	15,5	70, weniger oder kein Test	0
100	15		

